



## **GIEAG Immobilien AG**

### **München**

ISIN DE0005492276

#### **BERICHT DES VORSTANDS ÜBER DIE TEILWEISE AUSNUTZUNG DER ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB UND ZUR VERWENDUNG EIGENER AKTIEN UNTER AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS**

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Satz 1 AktG bezüglich des Erwerbs und der Verwendung eigener Aktien folgenden Bericht:

Aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 23. Juni 2021 zu Tagesordnungspunkt 8 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 22. Juni 2026 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die von der Gesellschaft aufgrund der vorstehenden und früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien unter anderem gegen Barzahlung an Dritte zu veräußern, wenn der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) einer Aktie der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet (§§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der auf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert des Grundkapitals geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten

ausgegeben wurden oder ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen künftig während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit von der Hauptversammlung ausgeschlossen.

Bisher wurden von der Gesellschaft im Rahmen der von der Hauptversammlung vom 23. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilten Ermächtigung keine eigenen Aktien erworben. Die Gesellschaft hat jedoch am 22. Dezember 2021 10.000 eigene Aktien, die sie aufgrund früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben hat, gegen Barzahlung zu einem Preis von 21,40 € je Aktie an einen Dritten veräußert. Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Juni 2021 beachtet: Der Veräußerungspreis je Aktie in Höhe von 21,40 € lag 0,93 % unter dem Börsenpreis (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) einer Aktie der Gesellschaft, der zum Veräußerungszeitpunkt 21,60 € betrug. Der Veräußerungspreis je Aktie hat somit den Börsenpreis je Aktie zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich im Sinne der §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschritten. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Anzahl der auf diese Weise veräußerten Aktien entfällt, betrug zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 0,24 %. Auf die Volumenbegrenzung von 10 % des Grundkapitals anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen.

**München, 09. Mai 2022**

**GIEAG Immobilien AG**

  
**Der Vorstand**